



Ausführungsbestimmungen Hundeleinenpflicht Widen

Ausgangslage:

Im Flurgebiet der Widen besteht seit 06.06.2009 eine ganzjährige Hundeleinenpflicht. Gemäss Art. 32 des kantonalen Jagdgesetzes in Verbindung mit Art. 18 JSG werden Übertretungen der zum Schutz der Wildtiere erlassenen Massnahmen mit Busse bestraft.

Ausnahmeregelung:

Von dieser Auflage sind befreit sind:

1. Mitglieder des Schäferhundclubs auf ihrem Clubareal, sowie für Dressurarbeiten auf angrenzendem, abgeerntetem Flurgrundstück nach vorheriger Absprache mit dem Landwirt
2. Gasthundclubs, die in Absprache mit dem Gemeinderat und dem Schäferhundclub auf dem Clubareal trainieren
3. Hundehalter der Jagdgesellschaft Neunkirch-Ost
4. Vom Gemeinderat bewilligte Hundesportveranstaltungen, auf dem dafür bewilligten Veranstaltungsgelände

Neunkirch, 6. Juni 2009

Gemeinderat Neunkirch